

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)
– Drucksache 13/7280 –

Sammelübersicht 196 zu Petitionen

Der Bundestag wolle beschließen,

die Petition 2-13-08-208-025814 der Bundesregierung zu Erwägung zu überweisen.

Bonn, den 30. September 1997

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Mit der Petition wird beanstandet, daß die für ehrenamtliche Tätigkeiten gezahlte Aufwandsentschädigung auf die nach dem Tarifvertrag vom 31. August 1971 zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den alliierten Behörden und Streitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu zahlende Überbrückungsbeihilfe angerechnet wird.

Die Fraktion der SPD ist der Auffassung, daß es nicht gerechtfertigt ist, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche kommunale Tätigkeiten auf die Überbrückungsbeihilfen anzurechnen und möchte die Petition dem Bundesministerium der Finanzen zur Erwägung überweisen, um nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Sie verweist dabei auf eine andere bereits abgeschlossene Petition 5-13-14-534-004273, der durch den Bundesminister des Innern abgeholfen werden konnte. Der Bund-Länder-Arbeitskreis für Versorgungsfragen war übereingekommen, aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. März 1994 allgemeine Folgerungen zu ziehen, wonach die aus der Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes im Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter gewährte Entschädigung bei der Anwendung des § 53 Soldatenversorgungsgesetz außer Betracht bleibt und zwar ohne Rücksicht auf deren steuerliche Behandlung.

Eine solche Lösung wäre im Sinne einer Gleichbehandlung auch in diesem Falle erstrebenswert.

